

Merkblatt zum

Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
(WALDFÖPR 2020)

Wiederaufforstung – Pflanzung

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird

- die Wiederaufforstung von klimatoleranten Mischbeständen durch Pflanzung standortgemäßer Baum- und Straucharten. Der Förderbetrag beinhaltet auch die Aufwendungen für den Schutz der Kultur während der Bindefrist sowie deren Pflege in den ersten beiden Jahren.
- die Nachbesserung einer geförderten Wiederaufforstung während der Bindefrist, wenn die Pflanzen aufgrund eines natürlichen Ereignisses, das die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Pilze, Insekten, Überschwemmung), ausgefallen sind und keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden können. Nicht förderfähig sind Nachbesserungen, die wegen Schäden durch Wild, Rüsselkäfer oder unterlassene Mäusebekämpfung (außer bei Schermaus) erforderlich werden.

Die Förderung umfasst die Kosten der Anlage einer Kultur (Pflanzen und Pflanzung) sowie die Kosten für Maßnahmen zu deren Schutz (Schutz gegen Wild, Mäuse, Rüsselkäfer) und die Pflege in den ersten beiden Jahren.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig sind, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang notwendig sein. In Natura 2000 Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten.

Die Umsetzung der Maßnahme muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen. Hierzu ist das AELF berechtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin oder eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung im Rahmen einer Maßnahmenträgerschaft) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt. Das gilt nicht für Nachbesserungsmaßnahmen.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Bei Wiederaufforstungen müssen mindestens **40 % der Fläche** mit Laubholz aufgeforstet werden. Das Laubholz muss ökologisch wirksam verteilt sein und ist möglichst gruppen- bis horstweise einzubringen. Weißtanne, Eibe und Sträucher sind dem Laubholz gleichgestellt.

Laubholzkulturen dürfen höchstens mit 500 Stk. / ha heimischer Nadelbaumarten oder 100 Stk. / ha nicht heimischer Nadelbaumarten durchgittert werden. Bei Mischkulturen muss außerhalb der überstellten Fläche der Laubholzanteil mindestens 40% betragen.

Der Laubholzanteil kann auch durch entsprechend zum Zeitpunkt der Ergänzungspflanzung vorhandene Naturverjüngung oder LH-Vorbaugruppen erfüllt werden. Das Laubholz muss zum Verjüngungsziel gehören, d.h. es muss nach Verteilung und Baumart sichergestellt sein, dass die LH-NVJ / Vorbaugruppe auch wirklich zum künftigen Bestand anteilig beitragen wird. Das VZ ist im Arbeits- und Kulturplan zu dokumentieren. Das Laubholz ist als Teil der Fördermaßnahme zu erhalten.

Der Anteil an Fichte darf **20 % der Förderfläche** grundsätzlich nicht übersteigen.

Bei Wiederaufforstungen über einem Hektar darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 % der Maßnahmenfläche betragen.

Es dürfen nur standortgemäße Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden (siehe Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen (HuV) unter www.awg.bayern.de).

Bäume, die nicht in den HuV aufgeführt sind, sowie Sträucher sollen dem jeweiligen Vorkommensgebiet entsprechen.

Standortheimische Baumarten sind angemessen (zu **mind. 51 % der Gesamtstückzahl**) zu beteiligen und zu erhalten. Standortheimisch sind alle Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes.

Der Anteil standortheimischer Baumarten kann auch durch entsprechend zum Zeitpunkt der Ergänzungspflanzung vorhandene standortheimische Naturverjüngung oder LH-Vorbaugruppen erfüllt werden. Die Naturverjüngung / LH-Vorbaugruppe muss dabei auch zum Verjüngungsziel gehören und ist als Teil der Fördermaßnahme zu erhalten.

Bei der ausschließlichen Waldrandgestaltung sind keine standortheimischen Baumarten erforderlich.

Bäume, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, sowie Sträucher sollen dem jeweiligen Vorkommensgebiet entsprechen.

Die Verwendung von Wildlingen aus dem eigenen Wald ist förderfähig, sofern der Ausgangsbestand hierfür qualitativ und quantitativ geeignet ist. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit trifft das AELF.

Die Gewinnung von eigenen Wildlingen ist bereits vorab dem AELF für Kontrollzwecke anzuzeigen.

Die Wiederaufforstungen müssen eine nach Standort und Zielbaumarten angemessene Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung aufweisen. Hierbei dienen die in der Broschüre „Kulturbegründung und Jungwuchspflege – Wegweiser für bayerische Waldbesitzer“ der bayerischen Forstverwaltung aufgeführten Mindestpflanzenzahlen als Orientierung.

(www.bestellen.bayern.de/shoplink/waldbesitzer)

Pflegemaßnahmen während der Bindefrist müssen mechanisch erfolgen (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Bei der Verwendung von Pappeln dürfen grundsätzlich nur für den Hochwaldanbau geeignete Sorten gepflanzt werden.

Schadensprognose und ggf. Bekämpfung von schädlichen Mäusen stellen eine verbindliche Auflage dar. Die Mäusebekämpfung ab dem dritten Jahr der Kultur ist gesondert förderfähig.

Nach einer planmäßigen Holzernte muss durch die Wiederaufforstung eine Verbesserung des Waldzustandes erreicht werden. Hierzu ist die Baumartenvielfalt gegenüber der Anzahl an Baumarten vor der Hiebsmaßnahme zu erhöhen.

Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederaufforstung nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen das AELF bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet und dokumentiert hat.

Nach einem vorangegangenen Herbizideinsatz ist eine Wiederaufforstung nicht förderfähig. Ausgenommen sind Kulturbegründungen, bei denen das AELF die forstfachliche Notwendigkeit zur Kulturbegründung ausdrücklich befürwortet und dokumentiert hat.

Nach einer vorangegangenen flächigen Befahrung (z.B. zum Fräsen, Grubbern, Mulchen) ist eine Wiederaufforstung nicht förderfähig. Ausgenommen sind Kulturbegründungen, bei denen das AELF die forstfachliche Notwendigkeit für die Kulturbegründung ausdrücklich befürwortet und dokumentiert hat.

2.3 Voraussetzungen für eine Nachbesserung

2.3.1 bei Nachbesserungen nach WALDFÖPR 2020

Die Förderfähigkeit der Nachbesserung einer Wiederaufforstung, die weniger als 20% der Pflanzanzahl der Ursprungsmaßnahme betrifft, ist zu begründen.

Durch die Nachbesserung darf der Mindestlaubholzanteil von 40 % nicht unterschritten werden.

Durch die Nachbesserung darf der Anteil standortheimischer Baumarten 51 % nicht überschreiten.

2.3.2 bei Nachbesserungen nach einer früheren Richtlinie

Die Förderung der Nachbesserung einer Wiederaufforstung ist erst ab 30% Ausfall zulässig.

Durch die Nachbesserung darf der Mindestlaubholzanteil von 50 % nicht unterschritten werden.

Durch die Nachbesserung darf der Anteil standortheimischer Baumarten 30 % nicht unterschreiten.

2.3.3 Nachbesserungen allgemein

Wuchshilfen oder Markierungsstäbe von ausgefallenen Pflanzen können wegen des hohen Arbeitsaufwandes bei Wiederverwendung erneut gefördert werden. Dies gilt auch im Falle kunststoffhaltiger Wuchshilfen oder Markierungsstäbe, sofern diese bereits bei der Erstmaßnahme gefördert wurden.

2.4 Mögliche Zuschläge

Für Maßnahmen im Schutz- oder Bergwald, in einem Natura-2000-Gebiet, im Kleinprivatwald und bei Kleinmaßnahmen kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

In nachfolgenden Fällen kann eine erhöhte Förderung gewährt werden:

- **Forstpflanzen mit genetisch überprüfbarer Herkunft**
Für die Baumarten mit genetisch überprüfbarer Herkunft darf ausschließlich entsprechendes Pflanzgut zur Verwendung kommen.
- **Gebietseigene Gehölze**
Gefördert wird die Verwendung gebietseigener Gehölze (Bäume außerhalb des FoVG sowie Sträucher zur Gestaltung von Waldrändern).
- **Ballenpflanzen**
Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen und Drehwuchs ausschließen sowie Topfware bei Sträuchern.
- **Großpflanzen**
Großpflanzen müssen eine Sprosslänge von mind. 80 cm aufweisen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Markierungsstäbe ist nicht möglich.
- **Sträucher**
Gefördert werden standortgemäße Sträucher zur Gestaltung von Wald(innen)rändern und zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Insekten in den Wäldern.
- **Seltene Baumarten**
Gefördert wird die Verwendung folgender seltener,

heimischer standortgemäßer Baumarten: Schwarzpappel, Eibe, Ulmen, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne Elsbeere, Speierling, Mehlsbeere, Spirke, Moorbirke, Grünerle, Esskastanie, Flaumeiche und Stechpalme.

- **Bienenweide**
Gefördert wird die Verwendung insektenfreundlicher Baum- und Straucharten zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Insekten in den Wäldern.
 - **Verdunstungsschutz**
Gefördert wird die Wurzelschutztauchung mit Alginaten zur Verhinderung des Austrocknens beim Pflanzentransport und zur Verbesserung des Anwuchserfolges. Es dürfen ausschließlich Mittel auf Algenbasis (ohne Kunststoffe) zum Einsatz kommen.
 - **Markierungsstäbe**
Als Markierungsstäbe können z. B. (je nach erforderlicher Haltbarkeit unterschiedlich dicke) Tonkinstäbe verwendet werden. Geeignet sind auch wiederverwendbare Metallstäbe, die aber nach Zweckerfüllung wieder aus dem Wald zu entfernen sind. Die Verwendung von kunststoffhaltigen Stäben – auch Glasfaserstäben – sowie von Ästen ist nicht förderfähig. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Großpflanzen ist nicht möglich.
 - **Wuchshilfen**
Die Verwendung von Wuchshilfen eignet sich besonders in stark bewachsenen Kulturflächen, bei Ergänzungspflanzungen, bei kleinflächigen Kulturbegründungen, bei starker Frostgefährdung oder sehr ungleich geformten Kulturflächen. Die Verwendung von kunststoffhaltigen oder ungeeigneten Wuchshilfen ist nicht förderfähig.
Bei Verwendung von Pflanzsortimenten über 80 cm ist eine Förderung nicht möglich. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Markierungsstäbe oder Großpflanzen ist nicht möglich.
 - **Vorbereitung der Pflanzfläche**
Gefördert werden:
 - die Beseitigung verholzter kulturhinderlicher Bestockung (z.B. Faulbaum, Traubenkirsche, Weißdorn)
 - die Beseitigung stark verdämmender Konkurrenzvegetation (z.B. Brombeere),
 - der erhöhte Aufwand bei der Pflanzung aufgrund von liegeengebliebenem Waldrestholz oder Schadholz von dem keine Waldschutzgefahr mehr ausgeht
 - und der erhöhte Aufwand bei Ergänzungspflanzung auf Schadflächen unter Belassung der Sukzessionsflora.Die Vorbereitung der Pflanzfläche durch die Beseitigung verdämmender Konkurrenzvegetation oder verholzter kulturhinderlicher Bestockung muss forstfachlich zwingend erforderlich sein. Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.
- Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft das AELF**

2.5 Beschränkungen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, bei denen Kunststoffe dauerhaft im Wald verbleiben (z.B. Superabsorber, Ballenpflanzen mit Kunststoffgitternetz, Bitumenpappe etc., usw.),
- die Begründung reiner Pappelkulturen über einen Hektar Größe,
- die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen,
- die Verwendung von unverholzten Sämlingen im ersten Jahr der Anzucht, d.h. in der ersten Vegetationsperiode nach der Keimung,
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,

- die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre,
- die Begründung von Niederwald,
- und grundsätzlich Wiederaufforstungen in Einwirkungsbe- reichen von Bibern.

3. Bindefrist

3.1 Dauer der Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Ab- nahme durch das AELF.

Bei gesondert förderfähigen Nachbesserungen oder Maßnah- men zur Kulturpflege während der Bindefrist erstreckt sich die Bindefrist auf die verbleibende Bindefrist der Ursprungsmaß- nahme.

3.2 Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der Bindefrist müssen Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger für Schutz (Schutz vor Wild und Schädlingen) und Pflege (Schutz vor Konkurrenzvegetation) der Wiederaufforstung sorgen. Abweichungen von der bewillig- ten Kultur oder Auflagenverstöße, die den (teilweisen) Ausfall der Kultur zur Folge haben, führen grundsätzlich zu Rückforde- rungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Grundsätzlich gilt:

- Während der Bindefrist dürfen maximal 20 % der Pflanzen ausgefallen sein oder durch andere gleichwertige Baumarten ersetzt werden. Erfolgt der Ausfall aufgrund höherer Ge- walt, ist die Nachbesserung förderfähig. Über die Notwen- digkeit einer Nachbesserung bei Ausfällen unter 20% ent- scheidet das AELF.
- Erfolgt während der Bindefrist ein Einbringen von Nadel- holz, wodurch der Mindestlaubholzanteil von 40 % unter- schritten wird, so kommt es zu einer (Teil-)Rückforderung.
- Verringert sich während der Bindefrist aufgrund eines Aufla- genverstößes (z. B. unterlassene Kulturpflege, unzureichen- der Wildschutz) die Pflanzenzahl um mehr als 20 % und bleibt die Maßnahme trotz dieser Änderung noch förderfä- hige, so erfolgt eine Rückforderung des sich ergebenden Dif- ferenzbetrages.
- Verringert sich während der Bindefrist aufgrund eines Aufla- genverstößes (z. B. Ersatz durch nicht heimische Baumarten) die Pflanzenzahl bei den standortheimischen Baumarten, wodurch der Mindestanteil standortheimischer Pflanzen von 51% unterschritten wird, so kommt es zu einer (Teil-) Rückforderung.

Soweit eine nicht förderfähige Nachbesserung innerhalb der Bindefrist möglich ist, kann diese zur Abwendung evtl. Kürzun- gen durchgeführt werden. Eine Verlängerung der Bindefrist ist nicht möglich.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Herkunfts-/Mengennachweis für gekauftes Pflanzgut ist durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbrin- gen, der alle förderrelevanten Daten beinhaltet. Der Nachweis muss auf den Antragstellenden entsprechend dem Antragsfor- mular ausgestellt sein.

Der Nachweis über die Verwendung von Pflanzen mit genetisch überprüfbarer Herkunft oder gebietseigener Gehölze erfolgt durch Vorlage von Lieferschein oder Rechnung mit entspre- chender Kennzeichnung oder Ausweisung. Bei Stichprobenprü- fungen können auch die Zertifikate der Baumschulen verlangt werden.

Bei Verwendung selbst gewonnener Wildlinge aus dem eigenen Wald erfolgt eine Bestätigung der Wildlingsmenge und -eignung durch die örtlich zuständige staatliche Revierleitung.

Der Nachweis über die Verwendung von Markierungsstäben, Wuchshilfen oder Wurzelschutztauchung sollte durch Vorlage einer Rechnung erfolgen.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG
- sowie Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführ- ter Maßnahmen.

Letztere können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentüme- rinnen und Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mit- glieder sein.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antrags- berechtigten, werden diese nur mit schriftlicher Einverständnis- erklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentü- mergemeinschaft gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu min- destens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung ge- stellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständi- gen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufü- gen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen staatlichen Revierleitung, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen wer- den?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vor- liegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Ab- schluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Lediglich die Bestellung von Pflanzen, Beerntung oder Lohnan- zucht stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar, wenn diese auf Grundlage eines vom AELF festgesetzten/erstellten Arbeits- und Kulturplanes erfolgt.

Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen in den Boden bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung der Aufforstung an ein forstliches Unternehmen oder einen Forstzusammenschluss muss den Antragstellenden ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertig- stellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwen- dungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzei- gen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5). Mängel an der Maßnahme oder Ausfälle, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen

grundsätzlich zu Lasten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Nachweise (siehe A 4) können ggf. nachgereicht werden.

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeits- und Kulturplan?

Abweichungen vom Arbeits- und Kulturplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Verringert sich die nachgewiesene Pflanzenzahl gegenüber dem Antrag und bleibt die Maßnahme auch trotz dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend den nachgewiesenen Einheiten gekürzte Förderung.
- Unterschreitet bei der Begründung eines Mischbestandes der Laubholzanteil (z. B. durch abweichende Pflanzabstände) 40% der Fläche und ist der Laubholzanteil für sich betrachtet noch förderfähig, so erfolgt lediglich eine Förderung des Laubholzanteiles.
- Überschreitet der in eine Laubholznaturverjüngung eingebrachte Nadelholzanteil 60 % der Fläche, so ist die Maßnahme nicht mehr förderfähig.
- Unterschreitet aufgrund eines Auflagenverstößes (z. B. nicht mit der staatlichen Revierleitung abgestimmter Baumartenwechsel) der Mindestanteil standortheimischer Pflanzen 51%, so kommt es zu einer Kürzung der Förderung oder sogar zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides.
- Entfällt bei einem Mischbestand die Förderfähigkeit des Nadelholzes (z. B. aufgrund falscher Herkunft) und ist der Laubholzanteil für sich betrachtet noch förderfähig, so erfolgt lediglich eine Förderung des Laubholzanteils.
- Entfällt bei einem Mischbestand die Förderfähigkeit eines Laubholzanteils aufgrund falscher Herkunft (bei sonstigem Einhalten des AuKPI) und unterschreitet der Laubholzanteil dadurch 40 % der Fläche oder überschreitet der Fichtenanteil dadurch 20 % der Fläche, so kommt es zu einer Kürzung der Förderung oder sogar zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides.
- Eine nachträgliche Reduzierung des Nadelholzes zur Erreichung der 60 %-Grenze durch Aufteilung in „geförderte“ und „nicht geförderte“ Pflanzen oder Flächenanteile ist bei räumlich zusammenhängenden Maßnahmen nicht zulässig.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe B 4).

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z.B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme besteht in dem Begründen oder Pflegen von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Fläche (Flurnummer) in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Um Trockenschäden vorzubeugen, achten Sie bitte auf eine gute **Pflanzenqualität**, insbesondere ein gutes **Wurzelwerk** und eine hohe **Qualität der Pflanzung**. Hinweise hierzu finden Sie im Merkblatt „Qualitätssicherung bei Kulturbegründung“ (www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/083068) oder in der Info „Forstpflanzen Fotos Qualität Sortiment“ (www.ezg-forstpflanzen.de)

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeits- und Kulturplan (z. B. abweichende Ausbringungsverfahren, andere Baumarten, abweichende Verteilung auf der Fläche) **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!**
Das gilt auch im Falle von Nachbesserungen ausgefallener Pflanzen oder Ergänzung der geförderten Kultur während der Bindefrist.

Ihre staatliche Revierleitung berät Sie gerne!

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten Regelungen zur Fördermaßnahme wieder, ist allerdings nicht abschließend. Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer staatlichen Revierleitung.